

Für einzelne Abtheilungen einer Zeitung oder periodischen Druckschrift kann ein besonderer verantwortlicher Redakteur namhaft gemacht werden.

#### Art. 5.

Der verantwortliche Redakteur einer Zeitung oder periodischen Druckschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der in jener mitgetheilten Thatfachen und jede Berichtigung von Seiten eines darin Angegriffenen, welche Beleidigungen oder Schmähungen nicht enthält und den Raum des angreifenden Artikels nicht übersteigt, unentgeltlich, andere und beziehungsweise längere Berichtigungen aber, ebenfalls vorausgesetzt, daß dieselben keine Beleidigungen enthalten, gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, sogleich nach Empfang in das nächstfolgende, für den Abdruck nicht bereits abgeschlossene Blatt oder Fest unverändert und ohne beigefügte Bemerkungen in derselben Abtheilung des Blattes, welche den zu berichtigenden Artikel enthalten hat, und mit gleichen Lettern, wie dieser Artikel gedruckt gewesen ist, aufzunehmen.

#### Art. 6.

Für die Uebernahme der Redaktion einer Zeitung oder periodischen Druckschrift rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts bestehen die im Art. 4 vorgeschriebenen Erfordernisse nicht.

#### Art. 7.

Zu dem Sammeln von Subskribenten auf Verkeuzenisse und zu dem Hausirhandel mit Druckschriften bedarf es der polizeilichen Erlaubniß nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 13 und 14 der Gewerbeordnung und der zu diesen Bestimmungen erlassenen Vorschriften der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juni 1863.

Die ertheilte polizeiliche Erlaubniß befreit jedoch nicht von der Verantwortung für die Verbreitung verbotener Schriften.

#### Art. 8.

Uebertretungen der in den Artikeln 3 bis mit 5 gegebenen Vorschriften sind mit einer Geldstrafe bis zu Hundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit für die durch die Druckschrift begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Dasselbe gilt, wenn die Form der im Art. 3 Absatz 4 genannten Druckschriften zu Mittheilungen, welche ihrem ansehnlichen Zwecke fremd sind, gemißbraucht wird.

Druckschriften strafbaren Inhalts, bei welchen die Bestimmungen im Art. 3 nicht beobachtet worden sind, unterliegen der Beschlagnahme und Vernichtung nach den Be-